

## Antrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Beschlussfähigkeit des Landtages in Notlagen ermöglichen**

Der Landtag möge beschließen:

Die vorläufige Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. September 2019 (Drucksache 7/2-B) wird wie folgt geändert:

Nach § 61 wird ein neuer § 61a eingefügt:

#### **„§ 61a**

#### **Beschlussfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen**

- (1) Stellt das Präsidium eine Notlage fest, so ist der Landtag abweichend von § 61 beschlussfähig, wenn mindestens 22 Abgeordnete anwesend sind, es sei denn, die Fraktionen und Gruppen sind bei der Abstimmung nicht entsprechend ihrem Stärkeverhältnis repräsentiert und eine benachteiligte Fraktion oder Gruppe rügt dies bis zur Eröffnung der Abstimmung oder ist mit keinem Mitglied vertreten. Eine Fraktion oder Gruppe, die mit keinem Mitglied vertreten ist, kann der Präsidentin oder dem Präsidenten auf geeignete Weise vor Eröffnung der Abstimmung mitteilen, dass die Abwesenheit ihrer Mitglieder der Beschlussfähigkeit nicht entgegensteht. Ist auch das Präsidium nicht beschlussfähig, kann die Notlage durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Benehmen mit den Vizepräsidenten, festgestellt werden. Ist die Präsidentin oder der Präsident an der Anwesenheit im Landtag gehindert, übermittelt sie oder er die Entscheidung auf geeignete Weise der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Eine Notlage liegt vor, wenn eine nicht nur unerhebliche Anzahl der Abgeordneten aufgrund einer außergewöhnlichen Gefahren- oder Schadenslage, wie Pandemien, Naturkatastrophen, Eintritt des Verteidigungsfalls, daran gehindert ist, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch die gemäß Absatz 1 reduzierte Besetzung des Landtags nicht geändert werden.
- (3) § 61a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

Begründung:

Die aktuelle Pandemie führt vor Augen, dass die bisherige Geschäftsordnung nicht den Fall regelt, falls das Parlament aufgrund akuter Notlagen nicht in vollständiger Besetzung tagen kann oder soll. Diese Regelungslücke soll mit dem Änderungsantrag geschlossen werden.

Der neue § 61a soll es dem Landtag ermöglichen, in einer Notbesetzung zu tagen und die zwingend erforderlichen Gesetze und Anträge beschließen zu können.

Die Notlage muss durch das Präsidium festgestellt werden; sollte das Präsidium nicht beschlussfähig sein, stellt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den Vizepräsidenten die Notlage fest.

Der Landtag ist bei Feststellung der Notlage beschlussfähig, wenn mindestens 22 Abgeordnete anwesend sind. Die Widerspiegelung der tatsächlichen Kräfteverhältnisse wird gewahrt, indem den Fraktionen und Gruppen ein Widerspruchsrecht zusteht, sollten nicht die Stärkeverhältnisse der Gruppen und Fraktionen gewahrt sein.

Das in derartiger reduzierter Besetzung tagende Parlament kann die Geschäftsordnung des Landtages nicht ändern.

Die Regelung gilt nur vorläufig und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.